

Satzung
über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Hattingen
vom 19. Dezember 1997

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 1996 (GV NW S. 124) sowie der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - Landeswassergesetz (LWG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NW S. 926) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattingen durch Beschluß vom 11.12.1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Stadt betreibt in ihrem Gebiet die Beseitigung des Abwassers (Schmutz- und Niederschlagswasser) als öffentliche Aufgabe.
- (2) Zur Erfüllung dieses Zwecks sind öffentliche Abwasseranlagen (Kanäle, Pumpstationen, Rückhalteanlagen u.a.) hergestellt worden, die ein einheitliches Netz bilden und die im Trennverfahren (Leitungen für Schmutzwasser und Leitungen für Niederschlagswasser) oder im Mischverfahren (Leitungen zur gemeinsamen Aufnahme von Schmutz- und Niederschlagswasser) betrieben und unterhalten werden. Die öffentlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.
- (4) Als zur öffentlichen Abwasseranlage gehörig gelten auch Gräben sowie Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Stadt selbst, sondern von Dritten (z.B. Abwasserverbänden) hergestellt und unterhalten werden, wenn die Stadt sich ihrer zur Durchführung der Grundstücksentwässerung bedient und zu den Kosten ihrer Unterhaltung beiträgt.

§ 2
Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. Abwasser:

Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser

2. Schmutzwasser:

Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

3. Niederschlagswasser:

Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten, überbauten und befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser.

4. Mischsystem:

Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.

5. *Trennsystem:*

Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.

6. *Öffentliche Abwasseranlage:*

Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Stadt selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.

Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören nicht die Anschlußkanäle (Grundstücks- und Hausanschlüsse) sowie die haustechnischen Abwasseranlagen.

7. *Anschlußleitungen:*

a) Grundstücksanschlußleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Abwasseranlage bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.

b) Hausanschlußleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Abwasseranlage bis zur und einschließlich der ersten Inspektionsöffnung bzw. Anschluß an die Grundleitung auf dem jeweils anzuschließenden Grundstück. In Druckentwässerungsnetzen ist die sich auf dem Privatgrundstück befindliche Druckstation Bestandteil der Hausanschlußleitung.

8. *Haustechnische Abwasseranlagen:*

Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen. Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

9. *Druckentwässerungsnetz:*

Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt; die Pumpen und Pumpenschächte sind technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes.

10. *Abscheider:*

Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider, Emulsionsspaltanlagen, Neutralisationsanlagen und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.

11. *Anschlußnehmer:*

Anschlußnehmer ist der Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 19 gilt entsprechend.

12. *Indirekteinleiter:*

Indirekteinleiter ist derjenige, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen läßt.

13. *Grundstück:*

Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Stadt für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

14. *Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen:*

Die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflußlosen Gruben wird von dieser Satzung nicht erfaßt.

§ 3

Anschluß- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkung in § 4 berechtigt, sein Grundstück an die bestehende öffentliche Abwasseranlage anzuschließen (Anschlußrecht).
- (2) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlußleitung hat der Anschlußnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in § 4 und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht). Die betriebsfertige Herstellung der Anschlußleitung ist erfolgt nach Abnahme der Anschlußleitung und ggfs. der Kontrollschächte durch die Stadt. § 13 gilt entsprechend.
- (3) Das Anschlußrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.

§ 4

Begrenzung des Anschlußrechts

- (1) Das Anschlußrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muß die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Die Stadt kann den Anschluß auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Die Herstellung neuer oder die Erweiterung oder Änderung bestehender Anlagen kann nicht verlangt werden.
- (2) Das Anschlußrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser. Dies gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gem. § 51 a Absatz 2 Satz 1 LWG dem Nutzungsberechtigten des Grundstücks obliegt. Darüber hinaus ist der Anschluß des Niederschlagswassers ausgeschlossen, wenn und soweit der Anschluß des Niederschlagswassers von dem jeweiligen Grundstück bereits auf der Grundlage des § 51 Absatz 2 des bis zum 30. Juni 1995 geltenden Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. Juni 1989 (GV NW S. 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Januar 1992 (GV NW S. 39), ausgeschlossen war.
- (3) Wenn der Anschluß eines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage aus technischen, betrieblichen, topographischen oder ähnlichen Gründen der Stadt erhebliche Schwierigkeiten bereitet, besondere Maßnahmen erfordert oder besondere Aufwendungen oder besondere zusätzliche Kosten verursacht, kann die Stadt den Anschluß versagen. Dies gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereiterklärt, die mit dem Anschluß verbundenen Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb zu tragen.
- (4) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten dürfen Schmutz- und Niederschlagswasser nur den jeweils dafür bestimmten Leitungen zugeführt werden. In Ausnahmefällen kann auf besondere Anordnung der Stadt zur besseren Spülung der Schmutzwasserleitung das Niederschlagswasser einzelner günstig gelegener Grundstücke an die Schmutzwasserleitung angeschlossen werden.
- (5) Das Anschlußrecht ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

§ 5 Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage darf solches Abwasser nicht eingeleitet werden, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe
 1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet oder
 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
 3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährdet, erschwert oder behindert oder
 4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erschwert, verteuert oder
 5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder
 6. die Funktion der Abwasseranlage so stört, daß dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

- (2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
 1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können, wie z.B. Schutt, Asche, Dung, Müll, Sand, Zement, Bitumen, Schlacht- und Küchenabfälle;
 2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Abwasserbehandlungsanlagen;
 3. Abwasser und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflußlosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene städtische Einleitungsstelle eingeleitet werden;
 4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhärten können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflußbehinderungen führen können;
 5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmebelastung von mehr als 1 MW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen;
 6. radioaktives Abwasser;
 7. Inhalte von Chemietoiletten;
 8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
 9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche;
 10. Silagewasser;
 11. Grund-, Drain- und Kühlwasser;
 12. Blut aus Schlachtungen;
 13. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann;
 14. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe, sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können;
 15. Emulsionen von Mineralölprodukten;
 16. Medikamente und pharmazeutische Produkte;
 17. pflanzen- und bodenschädliche Abwasser;

18. basisch- bzw. säurehaltiges Abwasser.

- (3) Abwasser, welches mit seinen Konzentrationen die Grenzwerte überschreitet, die sich aus der zu dieser Satzung gehörenden Anlagen ergeben, dürfen nicht ins Abwassernetz eingeleitet werden. Sofern in einer Genehmigung nach der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Genehmigungspflicht für die Einleitung von Abwasser mit gefährlichen Stoffen in öffentliche Abwasseranlagen (VGS) niedrigere Grenzwerte festgelegt wurden, dürfen diese nicht überschritten werden. Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.
- (4) Die Stadt kann im Einzelfall Schadstofffrachten (Volumenstrom und/oder Konzentration) festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, daß auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.
- (5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlußleitung eines Grundstücks darf nur mit Einwilligung der Stadt erfolgen.
- (6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (7) Die Stadt kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des Wohls der Allgemeinheit der Befreiung nicht entgegenstehen. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von der Stadt verlangten Nachweise beizufügen.
- (8) Die Stadt kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um
 1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt;
 2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, das die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.
- (9) Wenn die Art des Abwassers sich ändert oder die Menge des Abwassers sich wesentlich erhöht, hat der Anschlußnehmer unaufgefordert und unverzüglich diese Änderung oder Erhöhung bei der Stadt zu beantragen und die erforderlichen Angaben zu machen. Auf Verlangen hat er die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen.
- (10) Reichen die vorhandenen Abwasseranlagen für die Aufnahme des veränderten Abwassers oder der erhöhten Abwassermenge (Abs. 9) nicht aus, so behält sich die Stadt vor, die Aufnahme dieser Abwässer zu versagen; dies gilt jedoch nicht, wenn der Anschlußnehmer sich bereiterklärt, die Mehraufwendungen für die erforderlichen Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage zu tragen.

§ 6 Abscheideanlagen

- (1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln.
- (2) Die Abscheider und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Stadt kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist. Die Entleerung der Abscheider muß in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf erfolgen.

- (3) Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden. Der Anschlußberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch eine versäumte Entleerung des Abscheiders entsteht.

§ 7

Anschluß- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlußnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlußzwang).
- (2) Der Anschlußnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).
- (3) Soweit es noch nicht geschehen ist, zeigt die Stadt durch öffentliche Bekanntmachung an, welche Straßen oder Ortsteile mit einer betriebsfertigen Abwasseranlage versehen sind und für die der Anschlußzwang wirksam geworden ist. Alle für den Anschlußzwang in Frage kommenden Anschlußberechtigten haben ihre Grundstücke mit den zur ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung erforderlichen Einrichtungen zu versehen.
- (4) Ein Anschluß- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 51 Absatz 2 Satz 1 LWG genannten Voraussetzungen für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser oder für das zur Gewinnung von Wärme abgekühlte unverschmutzte Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt nachzuweisen.
- (5) Die Stadt kann jedoch auch unter den Voraussetzungen des Absatzes 4 den Anschluß des in landwirtschaftlichen Betrieben anfallenden häuslichen Abwassers verlangen.
- (6) Der Anschluß- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser. Dies gilt nicht in den Fällen des § 4 Absatz 2 Satz 2 und 3.
- (7) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.
- (8) Bei Neu-, Erweiterungs- und Umbauten muß das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 13 Absatz 1 ist durchzuführen.
- (9) Entsteht das Anschlußrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlußnehmer angezeigt wurde, daß das Grundstück angeschlossen werden kann.

§ 8

Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang

- (1) Der Anschlußnehmer kann auf Antrag widerruflich oder auf eine bestimmte Zeit vom Anschluß- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist und ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers besteht (z.B. für landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Grundstücke, für solche Industrieunternehmen, die über eine eigene, dem Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung entsprechenden Anlage verfügen). Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Ein besonders begründetes Interesse liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers lediglich dazu dienen soll, Gebühren zu sparen.

- (2) Eine Befreiung vom Anschlußzwang kann der Anschlußnehmer innerhalb von 2 Wochen nach Aufforderung der Stadt zur Herstellung des Anschlusses schriftlich bei der Stadt beantragen. Dem Antrag sind Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie die Abwässer beseitigt oder verwertet werden sollen. Eine Befreiung vom Benutzungszwang kann unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt beantragt werden.

§ 9

Nutzung des Niederschlagswassers

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser, so hat er dies der Stadt anzuzeigen.

§ 10

Grundstückskläranlagen

- (1) Die Errichtung und Änderung von Grundstückskläranlagen hat nach den Vorschriften der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, den wasserrechtlichen Bestimmungen, jeweils in den entsprechend geltenden Fassungen, und unter Berücksichtigung der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik zu erfolgen. Sie ist unzulässig, wenn das Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden kann.
- (2) Grundstückskläranlagen müssen angelegt werden, wenn
- a) nach § 7 kein Anschluß- und Benutzungszwang besteht,
 - b) eine Befreiung vom Anschluß an die Abwasseranlage erteilt ist (§ 8),
 - c) die Stadt eine Vorbehandlung des Abwassers verlangt,
 - d) keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist und in absehbarer Zeit auch nicht erstellt wird.
- (3) Ist eine öffentliche Abwasseranlage nicht vorhanden, ihre Erstellung jedoch absehbar, so kann eine Grundstückskläranlage angelegt werden. Sie ist außer Betrieb zu nehmen, sobald die öffentliche Abwasseranlage betriebsfertig hergestellt und das Grundstück an sie angeschlossen ist.
- (4) Aufwand und Kosten für Herstellung und Betrieb der Grundstückskläranlage gehen nicht zu Lasten der Stadt.
- (5) Bei einem nachträglichen Anschluß des Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage (§ 7 Abs. 10) hat der Anschlußnehmer auf seine Kosten binnen drei Monaten nach dem Anschluß alle bestehenden oberirdischen und unterirdischen Abwassereinrichtungen, insbesondere Gruben, Schlammfänge, Sickeranlagen, alte Kanäle, soweit sie nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen, zu entleeren, zu reinigen und zu beseitigen bzw. ordnungsgemäß zu verfüllen.
- (6) Ist beabsichtigt, die bestehenden ober- und unterirdischen Abwassereinrichtungen (insbesondere Gruben und Grundstückskläranlagen) bei einem nachträglichen Anschluß des Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage für die Einleitung und Versickerung des Niederschlagswassers zu nutzen, ist dies nur mit vorheriger Vorlage der entsprechenden wasserrechtlichen Erlaubnis der unteren Wasserbehörde zulässig.

§ 11

Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

- (1) Führt die Stadt aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Abwasserbeseitigung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten eine für die Abwasserbeseitigung ausreichend bemessene Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung bis zur öffentlichen Druckrohrleitung herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instandzusetzen und ggfs. Zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage der Druckanlage trifft die Stadt. Das öffentliche Druckentwässerungsnetz einschließlich Druckpumpe darf nicht überbaut werden.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmen einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt. Der Wartungsvertrag ist der Stadt bis zur Abnahme der haustechnischen Abwasseranlage vorzulegen. Für bereits bestehende Druckpumpen ist der Wartungsvertrag innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Bestimmung vorzulegen.
- (3) Die Stadt kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.

§ 12

Art, Ausführung und Unterhaltung von Anschlußleitungen

- (1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlußleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlußleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Anschlußleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Auf Antrag können mehrere Anschlußleitungen verlegt werden.
- (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluß in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.
- (3) Der Anschlußnehmer ist verpflichtet, tiefliegende Räume, Schächte, Schmutzwasserabläufe usw. nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie den Vorschriften über den Bau von Abwasseranlagen gegen Rückstau zu sichern. Für Schäden, die durch Rückstau aus dem Abwassernetz entstehen, haftet die Stadt nicht. Der Anschlußnehmer hat in diesen Fällen geeignete Inspektionsöffnungen und notwendige Rückstausicherungen einzubauen, die jederzeit zugänglich sein müssen.
- (4) Lage, Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlußleitungen bis zu den Inspektionsöffnungen sowie Lage und Ausführung der Inspektionsöffnungen bestimmt die Stadt; begründete Wünsche des Anschlußnehmers sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
- (5) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, laufende Unterhaltung (Reinigung, Wartung, Ausbesserung) sowie die Beseitigung von Grundstücksanschlußleitungen von der öffentlichen Abwasseranlage bis zur Inspektionsöffnung bzw. Anschluß an die Grundleitung läßt der Anschlußnehmer auf seine Kosten durch einen von der Stadt zugelassenen Fachunternehmer ausführen. Für Schäden, die bei diesen Arbeiten verursacht werden (z.B. an der öffentlichen Verkehrsfläche, der öffentlichen Abwasseranlage oder an sonstigen Versorgungsleitungen) haftet der Anschlußnehmer.

Abweichend hiervon und von § 7 Abs. 10 kann die Stadt bestimmen, daß im Zuge von Straßenneubauten und -instandsetzungen und Kanalbauarbeiten sowie während der sich darauf beziehenden Gewährleistungszeit sofort der Anschluß an die öffentliche Abwasseranlage, und zwar vom Prüfschacht bzw. Anschluß an die Grundleitung bis zur öffentlichen Abwasseranlage oder die Ausbesserung, Erneuerung und sonstige Veränderung der Kanalanschlußlei-

tung auf Kosten des Anschlußberechtigten von der Stadt bzw. von einem Unternehmer ausgeführt wird, der vom Anschlußberechtigten oder von der Stadt beauftragt wird.

Die Absicht der Stadt nach § 12 Abs. 5 Satz 3 wird den Anschlußberechtigten 2 Monate vor Beginn der Arbeiten schriftlich mitgeteilt. Der Kostenersatz richtet sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Die Stadt ist berechtigt, entsprechende Vorauszahlungen oder Abschläge zu verlangen. Der endgültige Kostenersatz ist einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenbescheides an den Anschlußberechtigten fällig.

- (6) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Stadt von dem Anschlußnehmer zur ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen.
- (7) Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlußleitung entwässert werden. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte sind im Grundbuch oder durch Baulast abzusichern.
- (8) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, sind Anlagen für einen späteren Anschluß an die öffentliche Abwasseranlage vorzubereiten.
- (9) Der Anschlußnehmer hat die haustechnische Abwasseranlage in einem ordnungsgemäßen Zustand, insbesondere dicht gegen den Austritt von Abwasser und gegen das Eindringen von Baumwurzeln, Grund-, Quell- und Drainagewasser zu halten und für eine vorschriftsmäßige Benutzung der Abwasseranlagen seines Grundstücks entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung zu sorgen und trägt hierfür die Beweislast. Er haftet für alle Schäden und Nachteile, die infolge mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung einer Abwasseranlage entstehen. Er hat die Stadt von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte gegen die Stadt aufgrund von Mängeln geltend machen.
- (10) Die Stadt kann jederzeit fordern, daß auf den Grundstücken befindliche Abwasseranlagen in den Zustand gebracht werden, die den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

§ 13

Zustimmungs- und Abnahmeverfahren

- (1) Die Herstellung oder Änderung der Anschlußleitungen bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt. Diese Anschluß- und Benutzungserlaubnis ist rechtzeitig, spätestens vier Wochen vor der Durchführung der Anschlußarbeiten, zu beantragen. Der Antrag muß eine zeichnerische Darstellung enthalten, aus der Lage, Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung sowie die Lage der Inspektionsöffnungen hervorgehen.
- (2) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage darf erst erfolgen, nachdem die Stadt die Anschlußleitung und die Inspektionsöffnung abgenommen hat. Bei der Abnahme müssen die Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Durch die Abnahme übernimmt die Stadt keine zivilrechtliche Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Anlage.
- (3) Sofern der Anschlußnehmer es versäumt, die Anschlußleitung und/oder die Inspektionsöffnung von der Stadt abnehmen zu lassen, kann die Stadt nachträglich eine optische Kanalin-spektion (Kanal-TV-Untersuchung) auf Kosten des Anschlußnehmers verlangen.
- (4) Den Abbruch eines mit einem Anschluß versehenen Gebäudes hat der Anschlußnehmer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt mitzuteilen.

§ 14

Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

- (1) Für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen des § 45 Absätze 5 und 6 der Bauordnung für das Land NRW vom 07.03.1995 (BauO NRW) (GV NRW S. 218).
- (2) Die Dichtheitsprüfungen dürfen nur durch von der Stadt zugelassene Sachkundige durchgeführt werden. Die Nachweise sind der Stadt vorzulegen.

§ 15

Indirekteinleitungen

- (1) Die Stadt führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.
- (2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatzes 1 sind der Stadt mit dem Antrag nach § 13 Absatz 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Stadt Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen mit gefährlichen Stoffen im Sinne des § 59 LWG handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der unteren Wasserbehörde.

§ 16

Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Stadt ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probeentnahmen.
- (2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlußnehmer, falls sich herausstellt, daß ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt, andernfalls die Stadt.

§ 17

Auskunfts- und Nachrichtspflicht; Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlage zu erteilen.
- (2) Die Anschlußnehmer und die Indirekteinleiter haben die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
 1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlage durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),
 2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 5 nicht entsprechen,
 3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers ändert,
 4. sich die der Mitteilung nach § 15 Absatz 2 zugrunde liegenden Daten ändern,

5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluß- oder Benutzungsrechtes entfallen,
 6. die Eigentümer des Grundstücks wechseln.
- (3) Die Bediensteten und die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Stadt sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dies zum Zweck der Erfüllung der städtischen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Die Grundrechte der Verpflichteten sind zu beachten.
 - (4) Die Anordnungen der Prüfungsbeauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb der festgesetzten Frist entsprochen, so ist die Stadt berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlußnehmers durchzuführen. Die Stadt kann die Zahlung der Kosten im voraus verlangen.

§ 18 Haftung

- (1) Der Anschlußnehmer und der Nutzungsberechtigte haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen Abwasseranlage oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.
- (2) Im gleichen Umfang hat der nach Absatz 1 Ersatzpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, daß die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

§ 19 Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile. Der Grundstückseigentümer wird von seinen Verpflichtungen nicht dadurch befreit, daß neben ihm andere Anschlußnehmer und Nutzungsberechtigte vorhanden sind. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen ergeben, für jeden, der
 1. berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Unternehmer etc.) oder
 2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.

§ 20 Gebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage werden Benutzungsgebühren nach einer besonderen Gebührensatzung erhoben.

- (2) Für die Erteilung der Anschluß- und Benutzungserlaubnis (§ 13 Abs. 1) sowie für die Abnahme (§ 13 Abs. 2) wird eine Gebühr nach der städtischen Verwaltungsgebührensatzung erhoben.
- (3) Für schriftliche Entwässerungsauskünfte über Kanallage, Kanaltiefe und Dimension etc. wird eine Gebühr nach der städtischen Verwaltungsgebührensatzung erhoben.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 5 Absatz 1 bis 3
Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist.
 2. § 5 Absatz 5
Abwasser ohne Einwilligung der Stadt auf anderen Wegen als über die Anschlußleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
 3. § 6
Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidegut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidegut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt.
 4. § 7 Absatz 1
sein Grundstück nicht an die öffentliche Abwasseranlage anschließt.
 5. § 7 Absatz 2
das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
 6. § 7 Absatz 8
in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt.
 7. § 7 Absatz 10
sein Grundstück nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist an die öffentliche Abwasseranlage anschließt.
 8. § 9
das auf seinem Grundstück anfallende Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dies der Stadt angezeigt zu haben.
 9. § 10 Absatz 5
die bestehenden oberirdischen und unterirdischen Abwassereinrichtungen, soweit sie nicht Bestandteil der neuen Grundstücksentwässerung geworden sind, nicht ordnungsgemäß behandelt.
 10. § 12 Absatz 1
in Gebieten mit Trennverfahren nicht je einen Anschlußkanal für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser herstellt, soweit beide Kanäle zur Entwässerung des Grundstückes erforderlich sind.
 11. § 12 Absatz 8
keine Anlagen für einen späteren Anschluß an die öffentliche Abwasseranlage vorbereitet.
 12. § 13 Absatz 1
den Anschluß an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Stadt herstellt oder ändert.

13. § 13 Absatz 2
die öffentliche Abwasseranlage benutzt, bevor die Stadt die Anschlußleitung und den Kontrollschacht abgenommen hat.
 14. § 13 Absatz 4
den Abbruch eines mit einem Anschluß versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Stadt mitteilt.
 15. § 15 Absatz 2
der Stadt die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Stadt hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt.
 16. § 17 Absatz 3
die Bediensteten oder die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Stadt daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der städtischen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zugang zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM geahndet werden.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die öffentliche Entwässerungsanlage - Entwässerungssatzung - der Stadt Hattingen vom 12.12.1974 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 08.12.1981 außer Kraft.

**Anlage zu § 5 Abs. 3
der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Hattingen
vom 19. Dezember 1997**

Bei der Einleitung von Abwässern in die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Hattingen dürfen nachfolgende Grenzwerte nicht überschritten werden, sofern nicht im Ausnahmefall aufgrund besonderer Verhältnisse andere Festlegungen getroffen werden.

1. Allgemeine Grenzwerte

- | | |
|---|---|
| a) Temperatur | 35 ° |
| b) pH-Wert | 6,5 - 10 |
| c) Absetzbare Stoffe, nur soweit eine Schlammabscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist, zur Kontrolle anderer Parameter können auch niedrigere Werte festgelegt werden, wie z.B. für toxische Metallhydroxide | 10 ml/l,
nach 0,5 Std.
Absetzzeit

0,3 ml/l,
nach 2 Std.
Absetzzeit |

2. Verseifbare Fette und Öle

250 mg/l

3. Kohlenwasserstoffe

- | | |
|--|-------------|
| a) direkt abscheidbar DIN 1999 (Abscheider für Leichtflüssigkeiten) beachten | 150 mg/l KW |
| b) Soweit eine über die Abscheidung gem. 3 a) hinausgehende Entfernung von Kohlenwasserstoffen erforderlich ist; Kohlenwasserstoff gesamt (gem. DIN 38409 Teil 18) | 20 mg/l |

4. Organische Lösungsmittel

- | | |
|---|------------------------------------|
| a) mit Wasser ganz oder teilweise mischbar oder biologisch abbaubar. Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Grenzwert auf keinen Fall größer als es der Löslichkeit entspricht. | |
| b) absorbierbare organische Halogen-Kohlenwasserstoffe (AOX) | 1 mg/l |
| c) leichtflüchtige Halogen-Kohlenwasserstoffe (HKW)
- Trichlorethan, -methan, Tetrachlorethen,
jedoch in der Summe < 1 mg/l | 0,5 mg/l je
Einzel-
substanz |

5. Freies Chlor

0,5 mg/l

6. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

a) Aluminium	(Al)	10	mg/l
b) Arsen	(As)	0,1	mg/l
c) Blei	(Pb)	1,0	mg/l
d) Cadmium	(Cd)	0,2	mg/l
e) Chrom (6-wertig)	(Cr)	0,2	mg/l
f) Chrom	(Cr)	1	mg/l
g) Cobald	(Co)	2	mg/l
h) Eisen	(Fe)	10	mg/l
i) Kupfer	(Cu)	1	mg/l
j) Nickel	(Ni)	1	mg/l
k) Quecksilber	(Hg)	0,05	mg/l
l) Selen	(Se)	1	mg/l
m) Silber	(Ag)	1	mg/l
n) Zink	(Zn)	3	mg/l
o) Zinn	(Sn)	5	mg/l

7. Anorganische Stoffe (gelöst)

a) Ammonium und Ammoniak	(NH 4) (NH 3)	200	mg/l
b) Cyanid, leicht freisetzbar	(CN 3)	1	mg/l
c) Dyanid, gesamt	(CN)	20	mg/l
d) Fluorid	(F)	60	mg/l
e) Nitrit	(NO 2)	20	mg/l
f) Sulfat	(SO 4)	600	mg/l
g) Sulfid	(S)	2	mg/l

8. Organische Stoffe

wasserdampfflüchtige Phenole	(als C6H5OH)	100	mg/l
------------------------------	--------------	-----	------